

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen für den Schierenweg von der B 209 bis zum Beginn des innerörtlichen Bereichs (Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brietlingen hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenausbaumaßnahme

Die Gemeinde Brietlingen hat den Schierenweg ausgebaut, soweit er im Außenbereich verläuft. Es handelt es sich um das Straßenstück von der B 209 bis zum einseitigen Eintritt des Schierenweges in den Innenbereich. Es handelt sich bei dem Schierenweg in diesem Bereich um eine Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG.

§ 2 Anteil der Gemeinde Brietlingen und Anliegeranteil

Für die Erhebung von Beiträgen wird der Anteil der Gemeinde Brietlingen am beitragsfähigen Aufwand auf 90 % und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 10 % festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten der Sondersatzung

Diese Sondersatzung tritt rückwirkend zum 2. Januar 2013 in Kraft.

Brietlingen, den 12. Dezember 2017

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor